

senheit zu befragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen und den gewählten gemeinsamen Familiennamen führen wollen. Wird diese Frage bejaht, so hat der Leiter des Standesamtes daraufhin in ihrer Gegenwart die Eintragung im Ehebuch durch seine Unterschrift abzuschließen.“

§ 12

§ 26 des Personenstandsgesetzes wird aufgehoben und im nachfolgenden Abschnitt VII a neu geregelt.

§ 13

§ 29 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Anzeige ist der Personalausweis oder die Geburtsurkunde des Verstorbenen oder, falls er verheiratet war, die Eheurkunde und gegebenenfalls der Nachweis der Beendigung der Ehe vorzulegen.“

§ 14

§ 36 Abs. 1 letzter Satz des Personenstandsgesetzes erhält folgende Fassung:

„War der Verstorbene nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft, so kann die Beurkundung durch das Standesamt I von Groß-Berlin erfolgen.“

§ 15

Das Personenstandsgesetz wird durch Abschnitt VII a wie folgt ergänzt:

„VII a

Namensänderungen und Feststellung von Familiennamen

§ 36 a

Grundsatz

Der Familienname eines Bürges der Deutschen Demokratischen Republik ist grundsätzlich unveränderlich, sofern nicht nach den familienrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des § 36 d dieses Gesetzes eine Namensänderung vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§ 36 b

Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens gemäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1866 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 36 c

Änderung des Familiennamens eines Kindes

(1) Für die Entgegennahme und Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I von Groß-Berlin, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes andere Standesamt und jede Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Die Erklärung wird erst mit der Entgegennahme und Beurkundung durch die gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 zuständigen Organe des Personenstandswesens wirksam.

§ 36 d

Änderung von Familiennamen und Vornamen auf Antrag

(1) Neben den familienrechtlichen Namensänderungen kann der Familienname in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag geändert werden.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn

1. nach den Grundsätzen des Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft der Familienname nicht zumutbar ist;
2. die schwierige Schreibweise oder Aussprache des Familiennamens ständig zu Fehlern führt und die Namensänderung deshalb dringend erforderlich ist;
3. in Unkenntnis des richtigen Familiennamens bisher ein anderer Familienname geführt wurde.

(3) Auf die Änderung von Vornamen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Der Antrag auf Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ist schriftlich bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder der Urkundenstelle zu stellen.

(5) Über den Antrag auf Änderung des Familiennamens entscheidet das zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes, über den Antrag auf Änderung des Vornamens das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises.